

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2002 Reste 2001 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260

Landesforstverwaltung

Einnahmen

1. Siehe Verstärkungsvermerk bei den Ausgaben.
2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29. Juli 1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485/SGV. NRW. 790) durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden, beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 des Landesfischereigesetzes Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden, bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt.
3. Nach § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass - soweit nicht bereits in Gebühren- und Tarifregelungen Befreiungen enthalten sind - Entscheidungen über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut sowie die Ausstellung von Begleitscheinen und Begleiturkunden und die Abgabe von Plomben für Dritte unentgeltlich erfolgen kann.
4. Nach § 61 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass für die der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten überlassenen Grundstücke eine Nutzungsentschädigung nicht erhoben wird. Vgl. Vermerk bei Kapitel 10 130 Titel 518 01.
5. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden und Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß §36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.
6. Aus den Einnahmen der Jagd- und Fischereipacht ist auch die Abführung der Umsatzsteuer zu leisten.
7. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBL. NRW. 79032) abgegeben werden.
8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass durch die Vergabe unentgeltlicher Abschüsse und die unentgeltliche Abgabe von Wildbret an Gäste der Landesregierung und der Ministerin bzw. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mindereinnahmen bis zu einer Höhe von 25.000 EUR entstehen.

Verwaltungseinnahmen

119 00	512	Verwaltungseinnahmen.	3 610 337,91	—	3 610 337,91
			3 829 600,00	—	3 829 600,00
			-219 262,09	—	-219 262,09
122 00	812	Beiträge Dritter aus dem Inland. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	11 114,34	—	11 114,34
			—	—	—
			11 114,34	—	11 114,34
125 00	812	Betriebliche Einnahmen	21 566 787,36	—	21 566 787,36
			23 625 000,00	—	23 625 000,00
			-2 058 212,64	—	-2 058 212,64
125 10	812	Einnahmen aus Arbeiten für Rechnung Dritter Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	374 885,08	—	374 885,08
			—	—	—
			374 885,08	—	374 885,08
		Vermerke: an Titel 547 00			149 999,66

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2002 Reste 2001 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
131 00 812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken	4 899 910,39 511 300,00 4 388 610,39	— — —	4 899 910,39 511 300,00 4 388 610,39
	1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
	2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu erlassen sind, veräußert werden.			
	3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
131 10 812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an bebauten Grundstücken	— — —	— — —	— — —
	Übrige Einnahmen			
281 00 512	Einnahmen für Ersatzmaßnahmen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 543 14.	323 530,55 153 400,00 170 130,55	— — —	323 530,55 153 400,00 170 130,55
	Vermerke: an Titel 543 14			170 130,55
281 10 812	Erstattung von Verwaltungsausgaben, Zuschüsse	11 748,64 15 900,00 -4 151,36	— — —	11 748,64 15 900,00 -4 151,36
381 00 990	Haushaltstechnische Verrechnungen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	216 156,79 — 216 156,79	— — —	216 156,79 — 216 156,79
	Titelgruppen			
	Titelgruppe 60	4 058,24 1 100,00 2 958,24	— — —	4 058,24 1 100,00 2 958,24
	Restdarlehen der Wohnungsfürsorge, die das Land gegenüber den früheren Arbeitgebern von in die Forstverwaltung übernommenen Dienstkräften abgelöst hat.			
162 60 512	Zinsen	223,43 300,00 -76,57	— — —	223,43 300,00 -76,57
182 60 512	Tilgung	3 834,81 800,00 3 034,81	— — —	3 834,81 800,00 3 034,81
	Gesamteinnahmen Kapitel 10 260	31 018 529,30 28 136 300,00 2 882 229,30	— — —	31 018 529,30 28 136 300,00 2 882 229,30
	Mehreinnahmen			2 882 229,30
	Mindereinnahmen			—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2002 Reste 2001 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben

- Mehrausgaben bei den Titeln 517 00, 519 01, 531 00, 541 00, 543 15, 547 00, 671 10 und 812 10 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 119 00, 125 00, 281 10 und 381 00 geleistet werden.
- Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 - ohne Titel 543 14 - und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe von 80 v.H. der Minderausgaben bei Titel 426 20 überschritten werden.
- Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 - ohne Titel 543 14 - und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 auf Grund freier und besetzbarer, aber nicht besetzter Stellen überschritten werden.
- Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel der Hauptgruppe 4 übertragbar.
- Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 543 14 - und 6 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 herangezogen werden.
- Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe von 25 v.H. dieser Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 543 14 - und 6 herangezogen werden.
- Die Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme der Titel 531 00 und 543 14 jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- Die Hauptgruppen 5 - ohne Titel 531 00 und 543 14 - und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Titel der Obergruppe 81 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Erlöse aus der Veräußerung von entbehrlichen, veralteten oder dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Ausstattungsgegenständen, Maschinen, Fahrzeugen usw. fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.

Personalausgaben

Es besteht ein Einstellungskorridor gemäß § 9 Abs. 3 HG 2002 im Umfang von maximal 5 v.H. der bis zum 31.12.2000 realisierten aufgrund der Ergebnisse von Org.-Untersuchungen ausgebrachten kw-Vermerke einer Laufbahn.

422 01	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	14 649 927,50 14 832 000,00	— —	14 649 927,50 14 832 000,00
			-182 072,50	—	-182 072,50
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 461 10		182 072,50
422 02	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	372 614,19 600 300,00	— —	372 614,19 600 300,00
			-227 685,81	—	-227 685,81
		Vermerke:	an Titel 425 01 an Kapitel 20 020 Titel 461 10		187 036,94 40 648,87
425 01	812	Vergütungen der Angestellten	5 841 532,22 5 460 000,00	— —	5 841 532,22 5 460 000,00
			381 532,22	—	381 532,22
		Vermerke:	aus Titel 422 02 aus Titel 426 20 aus Titel 426 01		187 036,94 186 441,46 8 053,82
426 01	812	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	458 546,18 466 600,00	— —	458 546,18 466 600,00
			-8 053,82	—	-8 053,82
		Vermerke:	an Titel 425 01		8 053,82
426 20	812	Löhne der Waldarbeiter Im Einvernehmen mit dem Finanzminister kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO die gemäß TVAV-F an die Auszubildenden aus den Staatlichen Forstbetrieben zu zahlende Ausbildungsvergütung um die Sätze für Kost und Unterkunft für die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten gekürzt werden.	15 729 958,54 15 916 400,00	— —	15 729 958,54 15 916 400,00
			-186 441,46	—	-186 441,46
		Vermerke:	an Titel 425 01		186 441,46
427 01	812	Vergütungen und Löhne für Aushilfen	673 941,17 1 100 000,00	— —	673 941,17 1 100 000,00
			-426 058,83	—	-426 058,83
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 461 10		426 058,83
427 10	812	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	331,10 5 100,00	— —	331,10 5 100,00
			-4 768,90	—	-4 768,90
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 461 10		4 768,90

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2002 Reste 2001 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
429 20 812	Kostenbeiträge nach § 6 Zivildienstgesetz Siehe Titel 231 00.	35 061,05 31 700,00	— —	35 061,05 31 700,00
		3 361,05	—	3 361,05
		Vermerke: aus Kapitel 20 020 Titel 461 10		3 361,05
453 01 812	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung.	50 006,43 61 400,00	— —	50 006,43 61 400,00
		-11 393,57	—	-11 393,57
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 461 10		11 393,57
Sächliche Verwaltungsausgaben				
517 00 512	Bewirtschaftung, Mieten und Pachten sowie Unterhal- tung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 492 734,76 1 840 700,00	— —	1 492 734,76 1 840 700,00
		-347 965,24	—	-347 965,24
		Vermerke: an Titel 519 01		347 965,24
518 04 812	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbe- trieb NRW	919 441,20 919 500,00	— —	919 441,20 919 500,00
		-58,80	—	-58,80
		Vermerke: an Titel 519 01		58,80
519 01 812	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Ge- bäuden und Räumen.	1 918 873,39 1 300 000,00	— —	1 918 873,39 1 300 000,00
		618 873,39	—	618 873,39
		Vermerke: aus Titel 517 00 aus Titel 518 04 aus Titel 543 15		347 965,24 58,80 270 849,35
531 00 812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumenta- tion. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, daß Veröffentli- chungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	3 578,73 40 900,00	— —	3 578,73 40 900,00
		-37 321,27	—	-37 321,27
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20		37 321,27
541 00 812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	32 254,42 56 200,00	— —	32 254,42 56 200,00
		-23 945,58	—	-23 945,58
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20		23 945,58
543 14 812	Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 281 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	410 430,05 153 400,00	611 765,90 698 665,40	1 022 195,95 852 065,40
		257 030,05	-86 899,50	170 130,55
		Vermerke: aus Titel 281 00		170 130,55
543 15 812	Besondere Naturschutzmaßnahmen auf forstfiskalischen Grundstücken	784 337,20 1 500 000,00	— —	784 337,20 1 500 000,00
		-715 662,80	—	-715 662,80
		Vermerke: an Titel 519 01 an Titel 671 10 an Kapitel 20 020 Titel 972 20		270 849,35 60,63 444 752,82
547 00 812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben Mehrausgaben dürfen in Höhe der bei Titeln 122 00 und 125 10 aufkom- menden Einnahmen geleistet werden.	12 752 927,87 16 349 100,00	4 800 200,00 1 054 028,21	17 553 127,87 17 403 128,21
		-3 596 172,13	3 746 171,79	149 999,66
		Vermerke: aus Titel 125 10		149 999,66
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 10 812	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Inve- stitionen)	189 260,63 189 200,00	— —	189 260,63 189 200,00
		60,63	—	60,63
		Vermerke: aus Titel 543 15		60,63

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2002 Reste 2001 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

812 10	812	Erwerb von beweglichen Sachen	560 997,40 1 574 700,00	1 536 600,00 522 898,21	2 097 597,40 2 097 598,21
			-1 013 702,60	1 013 701,79	-0,81
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 20		0,81

821 00	812	Kauf von Grundstücken	4 532 165,41 511 300,00	482 677,43 114 932,45	5 014 842,84 626 232,45
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		2. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 00 aufkommenden Ein-	4 020 865,41	367 744,98	4 388 610,39
		nahmen geleistet werden.			
		Vermerke:	aus Titel 131 00		4 388 610,39

Besondere Finanzierungsausgaben

971 50	812	Zur Deckung von Ausgaberesten	—	—	—
		Die hier veranschlagten Deckungsmittel dürfen nur bis zur Höhe der bei	1 025 000,00	—	1 025 000,00
		den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 531 00 und 543 14 - und 6	-1 025 000,00	—	-1 025 000,00
		sowie der Obergruppe 81 entstandenen Ausgabereste zur Deckung her-			
		angezogen werden.	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 20	

		Gesamtausgaben Kapitel 10 260	61 408 919,44 63 933 500,00	7 431 243,33 2 390 524,27	68 840 162,77 66 324 024,27
			-2 524 580,56	5 040 719,06	2 516 138,50
		Mehrausgaben			2 516 138,50
		Minderausgaben			—
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—